

CURRICULUM

für das Doktoratsstudium

Name des Studiums	Doctor of Philosophy – Doktoratsstudium
Programme Name	Doctor of Philosophy – Doctoral Programme
Abkürzung	PhD-Studium
Short Form	PhD-Programme
Umfang/Dauer Credits/Duration	180 ECTS Credits/ 6 Semester
Unterrichtssprache Language of Tuition	Deutsch und Englisch German and English

Curriculum verordnet mit Beschluss der Studienkommission für den Bereich Doktoratsstudium und Individuelle Diplomstudien vom 19. April 2006; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 14. Juni 2006, mdw-Mitteilungsblatt vom 14. Juni 2006, auf der Grundlage des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. Nr. I 120/2002, i.d.g.F. und des Satzungsteiles Studienrecht der mdw-Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, i.d.g.F.

1. Änderung verordnet mit Beschluss der Studienkommission für den Bereich Doktoratsstudium und Individuelle Diplomstudien vom 28. Jänner 2009; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 27. Mai 2009, mdw-Mitteilungsblatt vom 3. Juni 2009.
2. Änderung verordnet mit Beschluss der Studienkommission für den Bereich Doktoratsstudium und Individuelle Diplomstudien vom 19. April 2011, 11. Jänner 2012 sowie 14. März 2012; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 26. April 2012, mdw-Mitteilungsblatt vom 16. Mai 2012.
3. Änderung verordnet mit Beschluss der Studienkommission für den Bereich Doktoratsstudium und Individuelle Diplomstudien vom 9. März 2016; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 12. Mai 2016, mdw-Mitteilungsblatt vom 1. Juni 2016.
4. Änderung verordnet mit Beschluss der Studienkommission für den Bereich wissenschaftliches Doktoratsstudium vom 21. April 2020; nicht untersagt mit Beschluss des Rektorats vom 5. Mai 2020; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 15. Mai 2020, wiederverlautbart im mdw-Mitteilungsblatt vom 3. Juni 2020.

5. Änderung: Beschluss der Studienkommission für den Bereich Doctor of Philosophy-Doktoratsstudium vom 28. Jänner 2021; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 18. März 2021, mdw-Mitteilungsblatt von 7. April 2021 auf Grundlage des Universitätsgesetzes 2002 (UG), BGBl. Nr. I 120/2002, i.d.g.F. und des Satzungsteiles Studienrecht der mdw-Universität für Musik und darstellende Kunst Wien, i.d.g.F.

6. Änderung verordnet mit Beschluss der Studienkommission für den Bereich Doctor of Philosophy-Doktoratsstudium vom 18. Mai 2025; nicht untersagt durch das Rektorat mit Beschluss vom 27. Mai 2025; genehmigt mit Beschluss des Senats vom 18. Juni 2025 mdw-Mitteilungsblatt 17. Stück vom 25. Juni 2025.

Inhalt

§ 1 Qualifikationsprofil.....	4
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen.....	4
§ 3 Exposé-Phase	6
§ 4 Exposé	6
§ 5 Bewertung des Exposés, Fachgespräch.....	6
§ 6 Forschungs-Phase.....	7
§ 6a Sonderbestimmungen für das strukturierte Doktoratsprogramm sowie für Drittmittel- Mitarbeiter_innen und Universitätsassistent_innen	7
§ 7 Gebundener Wahlbereich	8
§ 8 Abweichende Lehr- und Prüfungsmethoden	8
§ 9 Dissertation	9
§ 10 Beurteilung der Dissertation	9
§ 11 Disputation	9
§ 12 Abschluss des Doktoratsstudiums.....	10
§ 13 Veröffentlichung	10
§ 14 Akademischer Grad	10
§ 15 In-Kraft-Treten.....	10
§ 16 Übergangsbestimmungen	10
(1) Anwendungsbereich.....	10
(2) Auslaufen von Lehrveranstaltungen	11
Abkürzungsverzeichnis.....	11
Beilage.....	12

§ 1 Qualifikationsprofil

(1) Das wissenschaftliche Doktoratsstudium an der mdw-Universität für Musik und darstellende Kunst Wien hat gemäß § 51 Abs 2 Z 12 UG über die wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu dienen. Die in den §§ 2 und 3 UG genannten leitenden Grundsätze und Bildungsaufgaben der Universitäten sind in besonderer Weise zu fördern. Interdisziplinarität wird angestrebt.

Das wissenschaftliche Doktoratsstudium an der mdw kann auch im Rahmen des strukturierten Doktoratsprogramms absolviert werden.

(2) Erwartete Lernergebnisse – Kompetenzen – Richtziele¹

Absolvent_innen des PhD-Doktoratsstudiums

- besitzen Lese- und Schreibkompetenzen auf höchstem wissenschaftlichem Niveau und sind in der Lage, komplexe wissenschaftliche Fragestellungen und Diskurse sowohl einem wissenschaftlichen als auch einem breiteren Publikum verständlich zu vermitteln. Darüber hinaus verfügen sie über Kenntnisse im wissenschaftlich und ethisch angemessenen Umgang mit Künstlicher Intelligenz;
- besitzen ein systematisches Verständnis eines Studienbereichs und beherrschen die für diesen Bereich relevanten Fertigkeiten und Methoden in der Forschung;
- sind in der Lage, einen substanziellen Forschungsprozess mit wissenschaftlicher Integrität zu konzipieren und durchzuführen;
- haben durch originäre Forschung, die den bisherigen Forschungsstand erweitert, einen Beitrag zum aktuellen Forschungsdiskurs geleistet;
- sind befähigt zu kritischer Analyse, Evaluation und Synthese neuer und komplexer Ideen;
- können die erworbenen Gender-, Diversitäts- und Intersektionalitätskompetenzen in ihrem wissenschaftlichen und pädagogischen Handeln produktiv machen und dadurch unterschiedliche Perspektiven einnehmen und vermitteln;
- sind in der Lage, mit ihrem fachlichen Umfeld, der größeren wissenschaftlichen Gemeinschaft und der Gesellschaft im Allgemeinen über ihren Fachbereich zu kommunizieren;
- können sich in disziplinenübergreifenden Kontexten orientieren, ihren eigenen wissenschaftlichen Standort reflektieren und die eigene Forschung in interdisziplinären Diskursen situieren und vertreten;
- sind in der Lage, innerhalb akademischer und professioneller Kontexte technologische, politische, soziale, ökonomische oder kulturelle Fortschritte in einer Wissensgesellschaft voranzutreiben;
- sind in der Lage, ihre Wahrnehmung von Gemeinsamkeiten und Unterschieden in Bezug auf Kulturen und Identitäten in ihrem unmittelbaren Umfeld und in der Gesellschaft kritisch zu reflektieren.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen sind ein facheinschlägiges Vorstudium und die Erfüllung der weiteren qualitativen Voraussetzungen gemäß Abs 5 (§ 63a Abs 7 UG).

Zulassungsvoraussetzung für die strukturierte Variante ist die von der jeweiligen Programmleitung bestätigte Aufnahme in das strukturierte Doktoratsprogramm.

¹ Wie diese Kompetenzen erworben werden, ist den Lehrveranstaltungsbeschreibungen in der Beilage zu entnehmen.

- (1) Facheinschlägiges Vorstudium: Die Zulassung zum PhD Doktoratsstudium setzt den Abschluss eines wissenschaftlichen oder künstlerischen Diplom- bzw. Magister-/Masterstudiums oder eines Lehramtsstudiums voraus, sofern der fachliche Bezug zu einem an der mdw-Universität für Musik und darstellende Kunst Wien vertretenen wissenschaftlichen Fach gegeben ist.
- (2) Die Zulassung kann auch aufgrund des Abschlusses eines facheinschlägigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das den in Abs 1 genannten Studien gleichwertig ist, sowie aufgrund eines gleichwertigen Studienabschlusses, der für das angestrebte Dissertationsthema als facheinschlägig bezeichnet werden kann, erfolgen. Gleichwertigkeit und Facheinschlägigkeit sind vom Rektorat zu prüfen. Bei dieser Prüfung kann der oder die Studiendekan_in für wissenschaftliche Studien sowie der_die Betreuer_in beigezogen werden.
- (3) Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können vom Rektorat per Bescheid auf Vorschlag des_der Betreuer_in Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Doktoratsstudiums abzulegen sind. Das Rektorat kann ebenfalls festlegen, welche dieser Ergänzungsprüfungen Voraussetzung für die Ablegung von im Curriculum des Doktoratsstudiums vorgesehenen Prüfungen sind.
- (4) Studienwerber_innen, deren Erstsprache weder die Unterrichtssprache Deutsch noch Englisch ist, haben die für einen erfolgreichen Studienfortgang erforderlichen Kenntnisse beider Unterrichtssprachen vor der Zulassung zum Studium nachzuweisen. Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der deutschen und/oder der englischen Sprache ist gemäß der Sprachkompetenzverordnung des Rektorats zu erbringen.
- (5) Weitere qualitative Voraussetzungen für die Zulassung zum PhD-Doktoratsstudium sind ein starker inhaltlicher Konnex des gewählten Dissertationsthemas zum absolvierten Vorstudium beziehungsweise beim strukturierten Doktoratsprogramm auch zum jeweiligen Thema des Programms und eine wissenschaftliche Beschäftigung mit dem vom gewünschten Dissertationsthema behandelten Kunstbereich.
- (6) Die Zulassungsbewerbenden haben unter Nennung des voraussichtlichen Themas (Arbeitstitel) sowie des Fachs und der_des Fachvertretenden, der_die sich für die Betreuung bereit erklärt hat, einen Antrag auf Zulassung an das Rektorat zu stellen. Dem Antrag sind ein Konzept, ein Motivationsschreiben, eine Literaturliste zum gewählten Thema sowie eine Dissertationsvereinbarung beizulegen; einzureichen ist der vollständige Antrag im StudienCenter. Für das strukturierte Doktoratsprogramm sind zusätzlich die Ausschreibungsbestimmungen des Rektorats zu beachten.
- (7) Der Themenbereich des Dissertationsvorhabens muss dem Fach der wissenschaftlichen *venia docendi* der Erstbetreuenden gemäß § 37 mdw Satzung / Teil Studienrecht zurechenbar sein. Für das strukturierte Doktoratsprogramm ist der Themenbereich im Programm festgelegt und muss dem zur Verfügung stehenden Betreuungsteam und den darin vertretenen Disziplinen zurechenbar sein.
- (8) Das Doktoratsstudium besteht aus zwei Phasen in der Dauer von 2+4 Semestern. Die erste Phase (Exposé-Phase) wird mit einem Fachgespräch über das Exposé abgeschlossen; die zweite Phase (Forschungs-Phase) mit einer öffentlichen Disputation der Dissertation. Das strukturierte Doktoratsprogramm besteht aus drei Phasen in der Dauer von 2+2+2 Semestern. Die erste Phase (Initial Phase) schließt mit einer Evaluation des Konzepts ab, die zweite Phase (Research Phase) schließt mit einer öffentlichen Präsentation des Dissertationsprojekts ab, die dritte Phase (Final Phase) mit der öffentlichen Disputation der Dissertation.
- (9) Das Thema der Dissertation ist im Einvernehmen mit den Erstbetreuenden und im Einklang mit den in diesem Curriculum geregelten Bestimmungen in einer schriftlichen Dissertationsvereinbarung festzulegen. Im strukturierten Doktoratsprogramm erfolgt die Festlegung mit dem Betreuungsteam.

(10) Die Dissertationsvereinbarung ist Bestandteil des Antrags auf Zulassung zum Doktoratsstudium. Notwendige Modifikationen können im Verlauf des PhD-Studiums in die Dissertationsvereinbarung aufgenommen werden. Weitere Bestimmungen zur Dissertationsvereinbarung sind in § 37 Abs 5 mdw-Satzung/Teil Studienrecht geregelt.

(11) Betreuung und Co-Betreuung sind gemäß § 37 mdw-Satzung/Teil Studienrecht auszuwählen.

§ 3 Exposé-Phase

(1) Die Exposé-Phase dauert 2 Semester und dient der Erarbeitung eines Exposés und der Vorbereitung auf das Fachgespräch über das Exposé, insbesondere der Vertiefung des wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens sowie der Kontextualisierung des Dissertationsthemas.

(2) Pflichtfächer der Exposé-Phase (8 Semesterwochenstunden):

- Colloquium, KO 2 SWS, 8 ECTS Credits
- Privatissimum, PV 2 SWS, 8 ECTS Credits
- Geschlechterforschung als Kritische Forschung/Gender Studies as Critical Studies, SE 2 SWS, 8 ECTS Credits
- Theorien und Methoden, SE 2 SWS, 8 ECTS Credits

§ 4 Exposé

(1) Das Exposé (6 ECTS Credits) erläutert das Thema der geplanten Arbeit, gibt eine kurz kommentierte Literaturübersicht mit Charakterisierung der aktuellen Diskussion und skizziert den projektierten Untersuchungsgang sowie methodische Vorüberlegungen. Es ist in Abstimmung mit den Erstbetreuenden im Umfang von insgesamt ca. 7.000 Wörtern (Text inkl. sämtlicher Literatur- und Inhaltsverzeichnisse) in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Ein Abstract von maximal einer Seite in Deutsch sowie in Englisch ist beizufügen.

(2) Grundsätzlich ist jedes Forschungsvorhaben, das Untersuchungen an Menschen oder Tieren beinhaltet oder in anderer Form ethische Fragen tangiert, der Ethikkommission der mdw-Universität für Musik und darstellende Kunst Wien zur Prüfung vorzulegen. Auf Grundlage eines formellen Antrages, der durch die Studierenden beziehungsweise die Erstbetreuenden einzureichen ist, gibt die Ethikkommission ein Gutachten zum geplanten Forschungsprojekt ab. Dieses Gutachten ist dem Exposé beizulegen.

§ 5 Bewertung des Exposés, Fachgespräch

(1) Das Studiendekanat für wissenschaftliche Studien holt im Vorfeld mindestens ein Gutachten über das vorliegende Exposé ein. Auf Antrag des_der PhD-Studierenden kann eine anonymisierte Form des Exposés begutachtet werden. Das/die Gutachten müssen den Standards der Guten wissenschaftlichen Praxis entsprechen.

(2) Für das Fachgespräch setzt der_die Studiendekan_in eine Fachgesprächskommission ein. Diese besteht aus dem_der Studiendekan_in für wissenschaftliche Studien bzw. bei deren oder dessen Verhinderung deren oder dessen Stellvertretung, den Erstbetreuenden und einer Person gemäß § 30 Abs 2 mdw-Satzung/Teil Studienrecht.

(3) Das Fachgespräch umfasst die Bewertung und Verteidigung des Exposés. Dabei soll insbesondere auf etwaige Kritikpunkte und Empfehlungen des/r Gutachten(s) eingegangen und das eigene Dissertationsprojekt adäquat im aktuellen Forschungsdiskurs verortet werden. Im Fachgespräch wird das Exposé und seine Verteidigung kommissionell beurteilt.

(4) Das Fachgespräch kann in deutscher oder englischer Sprache abgelegt werden.

(5) Ein positiver Abschluss berechtigt zum Übertritt in die Forschungs-Phase.

§ 6 Forschungs-Phase

(1) Die Forschungs-Phase dauert 4 Semester. Sie dient der Abfassung der Dissertation sowie der eigenständigen, vertiefenden und kritischen Auseinandersetzung mit dem Forschungsbereich der Dissertation.

(2) Mit Beginn der Forschungs-Phase werden die Betreuenden sowie das Thema verbindlich festgelegt. Das Thema der Dissertation muss den Fächern der wissenschaftlichen *venia docendi* der Betreuenden zurechenbar sein.

(3) Pflichtfächer der Forschungs-Phase (8 Semesterwochenstunden):

Mindestens eines der absolvierten Colloquia soll interdisziplinär angelegt sein.

- Zwei Colloquia, je KO 2 SWS, 8 ECTS Credits
- Zwei Privatissima, je PV 2 SWS, 8 ECTS Credits

§ 6a Sonderbestimmungen für das strukturierte Doktoratsprogramm sowie für Drittmittel-Mitarbeiter_innen und Universitätsassistent_innen

(1) Die §§ 3-5, mit Ausnahme des § 4 Abs 2, sind auf das strukturierte Doktoratsprogramm sowie auf Mitarbeitende von (Drittmittel-)Forschungsprojekten, die nach einem kompetitiven Verfahren ausgewählt wurden, sowie Universitätsassistent_innen der mdw nach § 26 Abs 1 Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer_innen der Universitäten, veröffentlicht im Amtsblatt der Wiener Zeitung am 22.5.2009 idgF – KV idgF, nicht anzuwenden. Es gilt stattdessen:

1. Diese Studierenden können sofort mit der Forschungsphase beginnen, wenn dies nach Approbation des Dissertationskonzepts (z.B. im Rahmen des Bewerbungsverfahrens) in der Dissertationsvereinbarung festgelegt wird. Die diesfalls entfallenden 32 ECTS (§ 3) werden der Dissertation zugeschlagen.
2. Die diesfalls entfallenden 6 ECTS für das Exposé (§ 4) werden ebenfalls der Dissertation zugeschlagen.

(2) § 6 ist auf das strukturierte Doktoratsprogramm nicht anzuwenden. Es gilt stattdessen:

(3) Das strukturierte Doktoratsprogramm dauert 6 Semester. Es dient der Abfassung der Dissertation sowie der eigenständigen, vertiefenden und kritischen Auseinandersetzung mit den am Programm vertretenen Disziplinen und inter- bzw. transdisziplinären Forschungsfeldern.

(4) Pflichtfächer der Initial Phase:

- Colloquium (sdp) 1, KO 2 SWS, 8 ECTS Credits
- Colloquium (sdp) 2, KO 2 SWS, 8 ECTS Credits
- Theories and Methods (sdp), SE 2 SWS, 8 ECTS Credits
- Privatissimum, PV 2 SWS, 8 ECTS Credits

Abgeschlossen wird die Initial Phase mit einem (ersten) TAC-Meeting. Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen der Research Phase ist der Abschluss der Initial Phase.

(5) Pflichtfächer der Research Phase

- Colloquium (sdp) 3, KO 2 SWS, 8 ECTS Credits
- Colloquium (sdp) 4, KO 2 SWS, 8 ECTS Credits
- Forschungsseminar, SE 2 SWS, 8 ECTS Credits

Abgeschlossen wird die Research Phase mit einem öffentlichen Vortrag bei einer wissenschaftlichen (Graduierten-)Konferenz. Voraussetzung für den Besuch der Lehrveranstaltungen der Final Phase ist der Abschluss der Research Phase.

(6) Pflichtfächer der Final Phase

- Colloquium (sdp) 5, KO 2 SWS, 8 ECTS Credits
- Colloquium (sdp) 6, KO 2 SWS, 8 ECTS Credits
- Zwei Privatissima, PV je 2 SWS, 8 ECTS Credits

Abgeschlossen wird die Final Phase mit der Disputation.

(7) Die Leitung eines strukturierten Doktoratsprogramms legt vor Beginn eines jeweiligen Doktoratsprogramms der zuständigen Studienkommission einen Plan vor, in welcher Weise die in § 1 (2) genannten Gender-, Diversitäts- und Intersektionalitätskompetenzen im Rahmen der angebotenen Lehrveranstaltungen erworben werden sollen. In Frage kommen hierbei neben der Vorlesung Theories and Methods (sdp) auch einzelne oder mehrere Colloquia (sdp). Die zuständige Studienkommission stellt mit Beschluss die Eignung des vorgelegten Plans fest.

§ 7 Gebundener Wahlbereich

(1) Der gebundene Wahlbereich (20 ECTS) dient der Vertiefung der wissenschaftlichen Praxis sowie der disziplinären und interdisziplinären Kenntnisse. Er kann während der Exposé- und/oder der Forschungs-Phase absolviert und frei zusammengestellt werden, und zwar aus entsprechenden Lehrveranstaltungen und/oder aus dem "Katalog anrechenbarer Leistungen". Eine Absprache mit den Erstbetreuenden wird empfohlen.

(2) Im gebundenen Wahlbereich kann aus folgenden Lehrveranstaltungen ausgewählt werden:

- Forschungsseminar (unabhängig vom Dissertationsthema), SE 2 SWS, 8 ECTS,
- Colloquium, KO 2 SWS, 8 ECTS
- Seminare/Vorlesungen aus Masterstudien sowie Seminare/Vorlesungen aus Diplomstudien (ab 2. Studienabschnitt) der mdw, 2 SWS, insgesamt im Umfang von 8 ECTS
- Kommunikative Kompetenz, UE 2 SWS, 2 ECTS
- Wissenschaftsenglisch, UE 2 SWS, 2 ECTS
- Wissenschaftsdeutsch, UE 2 SWS, 2 ECTS

(3) § 7 Abs. 1-2 ist auf Studierende gemäß § 6a Abs. 2-7 nicht anzuwenden.

§ 8 Abweichende Lehr- und Prüfungsmethoden

(1) Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode

Studierende haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn sie eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl I 82/2005, i.d.g.F. nachweisen, die ihnen die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(2) Lehre mit Mitteln der elektronischen Kommunikation

Lehrveranstaltungen und Prüfungen können gemäß den diesbezüglichen Regelungen der mdw-Satzung/Teil Studienrecht und des UG durch Mittel elektronischer Kommunikation angeboten werden.

§ 9 Dissertation

(1) In der Dissertation dokumentiert der_ die Dissertant_in seine_ ihre Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Forschung. Auf methodisch und wissenschaftstheoretisch einwandfreie Weise behandelt die Dissertation eine relevante Fragestellung im Kontext des internationalen akademischen Diskurses. Sie wird gewöhnlich mit 90 ECTS bewertet. Studierende des strukturierten Doktoratsprogramms (§ 6a Abs. 2-7) erhalten für die Dissertation 92 ECTS, die sonstigen Studierenden gemäß § 6a Abs. 1 erhalten für die Dissertation 128 ECTS.

(2) Die Dissertation kann, sofern sie nicht monographisch verfasst ist, in Form von mehreren im thematischen Zusammenhang stehenden wissenschaftlichen Veröffentlichungen (kumulative Dissertation) verfasst sein. Näheres dazu ist in § 37 Abs 1a mdw-Satzung /Teil Studienrecht geregelt.

(3) Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung von Geld- oder Sachmitteln eines Instituts oder eines Forschungszentrums, so ist die Vergabe nur zulässig, wenn die Institutsleitung des betreffenden Instituts über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat. Sofern die Anfertigung der Dissertation die Benützung der Infrastruktur eines Instituts erfordert, sind die Benützungsordnungen der jeweiligen Institute zu beachten. Für Vorhaben im Rahmen des strukturierten Doktoratsprogramms gelten die diesbezüglichen Regelungen der jeweiligen Programme.

(4) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl Nr 111/1936 i.d.g.F. zu beachten und die Regeln der Guten wissenschaftlichen Praxis (GWP) einzuhalten. Gute wissenschaftliche Praxis bedeutet, im Rahmen der Aufgaben und Ziele der mdw die rechtlichen Regelungen, ethischen Normen und den aktuellen Erkenntnisstand des jeweiligen Faches einzuhalten. Für die Verwendung geschlechtergerechter Sprache gilt § 1 des Frauenförderungsplans der mdw.

(5) Für die Einreichung der Dissertation zur Beurteilung ist von der_ dem Dissertant_in ein Abstract (Kurzfassung der Dissertation) in Deutsch und Englisch sowie ein kurzgefasster Lebenslauf zu verfassen und der Dissertation beizufügen.

§ 10 Beurteilung der Dissertation

Die abgeschlossene Dissertation ist bei dem_ der Studiendekan_in für wissenschaftliche Studien zur Beurteilung einzureichen. Weiteres zur Beurteilung der Dissertation regelt die Satzung.

§ 11 Disputation

(1) Voraussetzungen für die Anmeldung zur Disputation sind die positive Beurteilung der Teilnahme an den im § 6 bzw. § 6a bzw. § 7 festgelegten Lehrveranstaltungen und die positive Beurteilung der Dissertation.

(2) In der Disputation verteidigt der_ die Kandidat_in seine_ ihre Dissertation vor einer Prüfungskommission. Näheres zum Einsetzen der Prüfungskommission regelt die Satzung.

Im Falle des strukturierten Doktoratsprogramms sind mindestens zwei Mitglieder des Betreuungsteams sowie die Gutachter_innen in die Prüfungskommission zu bestellen.

(3) Zeitgleich mit der fristgerechten Einladung zur Disputation an den_ die Dissertanten_ Dissertantin und die Mitglieder der Prüfungskommission erfolgt die Einladung des Rektorats und der akademischen Öffentlichkeit der mdw-Universität für Musik und darstellende Kunst Wien.

(4) Die Dissertation steht wenigstens 14 Tage vor der Disputation den Mitgliedern der Prüfungskommission zur Einsichtnahme zur Verfügung.

(5) Die Disputation hat den Charakter einer vertieften wissenschaftlichen Aussprache, die zeigen soll, dass der_die Dissertant_in zur mündlichen Erörterung wissenschaftlicher Probleme fähig ist, die sachlichen und methodischen Grundlagen der eigenen Dissertation darzustellen weiß, sowie diese in den Problemzusammenhang des eigenen Faches einordnen kann und darüber hinaus neuere Entwicklungen dieses Faches kennt.

6) Der_die Dissertant_in eröffnet die Disputation mit einem kurzen Vortrag über Fragestellung, den theoretischen Hintergrund und methodische Herangehensweise sowie die Ergebnisse der Dissertation. Disputierende sind vorrangig der_die Dissertant_in und die Mitglieder der Prüfungskommission.

(7) Die Disputation wird in Absprache mit der_dem Studiendekan_in in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.

(8) Im strukturierten Doktoratsprogramm wird die Disputation in der Regel in englischer Sprache abgehalten, kann aber auf Antrag der_des Dissertant_in an das zuständige Studiendekanat für wissenschaftliche Studien auch in deutscher Sprache erfolgen.

§ 12 Abschluss des Doktoratsstudiums

(1) Das Doktoratsstudium ist abgeschlossen, wenn sowohl Dissertation als auch Disputation positiv beurteilt wurden.

(2) Für das Doktoratsstudium ist eine Gesamtnote zu vergeben. Diese setzt sich aus den Beurteilungen von Dissertation und Disputation zusammen. Dabei zählt die Dissertation mit 2/3 und die Disputation mit 1/3. Für den Zeugniszusatz ist die so gebildete Gesamtnote heranzuziehen.

§ 13 Veröffentlichung

Die Dissertation ist von dem_der Dissertanten_Dissertantin zu veröffentlichen. Unter Berücksichtigung des § 86 UG und der diesbezüglichen Bestimmungen in der mdw Satzung/Teil Studienrecht können nach Möglichkeit folgende Formen der Veröffentlichung in Betracht kommen: der Dissertationsdruck (in gebundener Form), die Publikation in einem Verlag, die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift oder in einer Schriftenreihe oder in geeigneten Online-Medien.

§ 14 Akademischer Grad

Der_die Studiendirektor_in der mdw-Universität für Musik und darstellende Kunst Wien hat den Absolvent_innen des Doktoratsstudiums nach der positiven Ablegung der Disputation den akademischen Grad „Doctor of Philosophy“, abgekürzt „PhD“ durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch spätestens einen Monat nach der Erfüllung aller Voraussetzungen, von Amts wegen zu verleihen.

§ 15 In-Kraft-Treten

(1) Dieses Curriculum ist mit 1. Oktober 2006 in Kraft getreten.

(2) Die 6. Änderung tritt nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt mit 1. Oktober 2025 in Kraft.

§ 16 Übergangsbestimmungen

(1) Anwendungsbereich

Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die im Doctor of Philosophy – Doktoratsstudium ab dem Wintersemester 2025 gemeldet sind.

Die Anerkennung von Studienleistungen aus der Curriculumsversion vor 25W wird in einer Anerkennungsverordnung geregelt.

(2) Auslaufen von Lehrveranstaltungen

Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden können und keine alternativen Lehrveranstaltungen zur Wahl gestellt werden, hat der_die zuständige Studiendekan_in von Amts wegen oder auf Antrag der_des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

Abkürzungsverzeichnis

ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
KO	Konversatorium/Colloquium
PV	Privatissimum
sdp	Strukturiertes Doktoratsprogramm (structural doctoral programme)
SE	Seminar
SWS	Semesterwochenstunden
TAC	Thesis Advisory Committee
UE	Übung
VO	Vorlesung

Beilage

Ziele der Lehrveranstaltungen

Colloquium

Absolvent_innen sind in der Lage, auf der Basis eingehender Lektüre und Diskussion einschlägiger Fachbeiträge das Thema ihrer Dissertation in wissenschaftliche Diskurse einzuordnen und sowohl disziplinär wie interdisziplinär zu verorten. Dies inkludiert gender-, diversitäts- und intersektionalitätstheoretische Ansätze.

Colloquia (sdp) 1–6

Absolvent_innen sind in der Lage, auf der Basis eingehender Lektüre und Diskussion einschlägiger Fachbeiträge das Dachthema des Strukturierten Doktoratsprogramms in wissenschaftlichen, einschließlich gender-, diversitäts- und intersektionalitätstheoretische Diskurse einzuordnen und das eigene Dissertationsprojekt sowohl disziplinär wie interdisziplinär zu verorten.

Forschungsseminar

Absolvent_innen sind in der Lage, sich mit Forschung außerhalb ihres Dissertationsprojekts auseinanderzusetzen.

Geschlechterforschung als Kritische Forschung/Gender Studies as Critical Studies

Absolvent_innen sind in der Lage, ihr Dissertationsprojekt unter besonderer Berücksichtigung von Geschlechter- und Intersektionalitätsperspektiven sowie Epistemologien der Gender Studies kritisch zu reflektieren.

Kommunikative Kompetenz

Absolvent_innen sind in der Lage, wissenschaftliche Inhalte zu strukturieren, an unterschiedliche Zielgruppen anzupassen, anschaulich in einem Vortrag innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens und mit Hilfe geeigneter Medien zu vermitteln sowie in einer wissenschaftlichen Diskussion diese Inhalte zu erläutern und zu verteidigen.

Privatissimum

Absolvent_innen haben die Kompetenz, das eigene Dissertationsprojekt methodologisch und inhaltlich im Fach zu positionieren sowie Quellen und Methodik klar darzustellen.

Theorien und Methoden

Absolvent_innen kennen, ihr Forschungsfeld betreffende, zentrale Theorien, einschließlich gender-, diversitäts- und intersektionalitätstheoretischer Ansätze, und sind mit relevanten Methoden vertraut. Sie sind in der Lage, diese Theorien und Methoden vor dem Hintergrund des eigenen Dissertationsprojekts kritisch zu reflektieren und in einen interdisziplinären Diskurs zu verankern.

Theories and Methods (sdp)

Absolvent_innen kennen die wichtigsten Theorien im Thema des strukturierten Doktoratsprogramms einschließlich gender-, diversitäts- und intersektionalitätstheoretischer Ansätze und sind mit relevanten Methoden vertraut. Sie sind in der Lage, diese Theorien und Methoden vor dem Hintergrund des eigenen Dissertationsprojekts kritisch zu reflektieren.

Wissenschaftsdeutsch

Absolvent_innen beherrschen das fachsprachliche Deutsch sowie das allgemeine Wissenschaftsdeutsch, sie können selbstständig eigene wissenschaftliche Texte auf Deutsch verfassen und mündlich vortragen.

Wissenschaftsenglisch

Absolvent_innen beherrschen das fachsprachliche Englisch sowie das allgemeine Wissenschaftsenglisch, sie können selbstständig eigene wissenschaftliche Texte auf Englisch verfassen und mündlich vortragen.